

Antrag
der Gruppe der PDS

Rentenversicherung stabilisieren und Reform 2000 vorbereiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gesetzliche Rentenversicherung als eine zentrale Säule der Alterssicherung und Kern des Sozialstaats muß der älteren Generation Sicherheit bieten und der jüngeren und mittleren Generation Zuversicht vermitteln.

Derzeit wird ein akuter Handlungsbedarf für die Jahre von 2020 bis 2040 suggeriert, den es aus rentenpolitischer Sicht nicht gibt. Die finanziellen Engpässe der Rentenversicherung sind durch die Politik verursacht, dazu zählen vor allem eine unwirksame Arbeitsmarkt- und ungerechte Verteilungspolitik sowie die in weiten Teilen verfehlte Politik zur Herstellung der deutschen Einheit.

Wenn überschaubare Belastungen sachgerecht ausgeglichen werden, funktioniert die gesetzliche Rentenversicherung in ihrer heutigen Verfaßtheit bis zum Jahre 2015. Allerdings bringt die Rentenversicherung gegenwärtig durch ihre vorrangige Ausrichtung auf die Erwerbsarbeit immer mehr Altersarmut und Abhängigkeit hervor. Es bleibt aber Zeit dafür, einen breiten seriösen gesellschaftlichen Diskussionsprozeß über die Unzulänglichkeiten der Rentenversicherung sowie die neuartigen Herausforderungen von Arbeitswelt und demographischer Entwicklung für die Rentenversicherung in Gang zu setzen und eine Rentenreform 2000 vorzubereiten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den vorgelegten Gesetzentwurf „Rentenreform 1999“ zurückzuziehen und
2. umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die rechtlichen Regelungen der Rentenreform 1992 wiederherstellt, die finanziellen Engpässe beseitigt und ein gleiches Rentenniveau in Ost und West schafft.

III. Der Deutsche Bundestag setzt eine Kommission ein,

die aus Vorschlägen aller Parteien, Gewerkschaften, Verbände und Vereine eine zukunftsorientierte Reform für die gesetzliche Rentenversicherung erarbeitet und dem Deutschen Bundestag vorlegt.

Für den Gesetzentwurf, der die beitrags- und leistungsbezogene Rente kurzfristig wiederherstellt, sind folgende Punkte einzuhalten:

- Alle Leistungskürzungen des vergangenen Jahres sind zurückzunehmen.
- Bei der Dynamisierung der Renten darf es nicht zu Null- und Minusrunden kommen und das Rentenniveau in den neuen Bundesländern ist spätestens bis zum Jahre 2000 an das der alten Bundesländer anzugleichen.
- Um den Beitragssatz zur Rentenversicherung unter 20 % halten zu können, ist der Bundeszuschuß um 30 Mrd. DM zu erhöhen und künftig nach den Beitragssätzen und den Ausgaben zu dynamisieren.

Für die Rentenreform 2000 sind folgende Zielsetzungen anzustreben:

1. Die Rentenversicherung ist mittel- und langfristig armutsfest und gerechter zu machen durch:
 - Die Kindererziehung wird besser anerkannt für 1 Kind mit 3 Jahren, für 2 Kinder mit 9 Jahren und für 3 und mehr Kinder mit insgesamt 15 Jahren jeweils mit dem durchschnittlichen Einkommen aller Versicherten und additiv zu anderen Anwartschaften bis zur Beitragsbemessungsgrenze sowohl für Bestands- als auch Zugangsrentnerinnen.
 - Häusliche Pflegetätigkeit ist herkömmlicher Erwerbsarbeit gleichzustellen und mindestens mit dem durchschnittlichen Verdienst aller Versicherten zu bewerten.
 - Die Regelung für eine Rente nach Mindestentgeltpunkten wird weiter und modifiziert angewandt, so daß niedrige Einkommen bei 25 Jahren rentenrechtlicher Zeiten aufgewertet werden.
 - Jede bezahlte Arbeitsstunde soll versicherungspflichtig werden, wobei bei Einkommen unterhalb des Existenzminimums der Arbeitgeber den vollen Beitrag allein zu tragen hat.
 - Die Zeiten von Weiterbildung und Arbeitslosigkeit sind ohne Einschränkungen rentenrechtlich anzuerkennen.
 - Für chronisch Kranke werden aufeinander abgestimmte, flexible Formen von gesundheitlicher Rehabilitation, Selbstverwirklichung in Berufstätigkeit und ergänzende Rentenleistungen geschaffen.
 - Für Menschen mit Behinderungen, die nie einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, ist ein existenzsichernder Nachteilsausgleich einzuführen.

- Um alle Armutsrisiken auszuschließen, sind die Versicherungsleistungen bei Bedarf durch eine steuerfinanzierte Grundsicherung in der Rente zu ergänzen.
2. Im Sinne von mehr Verteilungsgerechtigkeit sind weitere Finanzierungsquellen für die Rentenversicherung zu erschließen:
- Die Beitragsbemessungsgrenze ist deutlich anzuheben und die Versicherungspflicht für jede und jeden auszuweiten, also auch für Selbständige, Beamte, Abgeordnete, Ministerinnen und Minister usw.
 - Die Arbeitgeberbeiträge sind an die Wertschöpfung der Unternehmen statt an die Lohnsumme zu binden.
3. Die Rentenversicherung ist in Zukunft attraktiver zu gestalten durch:
- Die Stärkung der lebensstandardsichernden Funktion, indem sich das Eckrentenniveau nicht mehr an 45 Erwerbsjahren zum durchschnittlichen Einkommen orientiert, sondern an den durchschnittlich erreichten Jahren von Erwerbstätigkeit.
 - Der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand sollte nicht mehr relativ starr, sondern flexibel über Lebensarbeitszeitkontrollen ermöglicht werden.

Bonn, den 25. Juni 1997

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Zur gegenwärtigen und künftigen Lage

Seit 1957 hat sich die gesetzliche Rentenversicherung als Hauptbestandteil des Generationenvertrages im wesentlichen bewährt. Charakteristisch sind Umweltverfahren und Solidarausgleich, lohn- und beitragsbezogene Dynamik sowie die Lebensstandardsicherung. Die Rentenreform 1992 stellte Weichen für die Gestaltung der Rentenversicherung bis ins 21. Jahrhundert.

Die aktuelle Lage bietet keinen Grund, das System aufzugeben, wie es mit Grundrentenmodellen oder Kapitalstöcken vorgeschlagen wird.

Folgende Fakten charakterisieren den Zustand der gesetzlichen Rentenversicherung:

- Ende 1996 hatte die Rentenkasse ein Manko von ca. 11 Mrd. DM. Das war vor allem dem Umstand geschuldet, daß der gewählte Beitragssatz nicht den anhaltenden Einbruch auf dem Arbeitsmarkt einkalkulierte. Das Loch gefährdete aber

nicht die Zahlungsfähigkeit für Rentenleistungen in Höhe von über 300 Mrd. DM, sondern schmälerte die vorgeschriebene Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe (25,5 Mrd. DM gegenwärtig). Zum Stopfen braucht es 1997 rd. 0,6 Beitragspunkte; da die Beiträge von 19,2 % im Jahre 1996 auf 20,3 % in 1997 stiegen, dürfte der Ausgleich gelingen. Der anhaltende Einbruch auf dem Arbeitsmarkt wird aber dazu führen, daß weiterhin ein Beitragssatz von über 20 % erforderlich bleibt. Insofern bleibt die finanzielle Anspannung, um die Schwankungsreserve garantieren zu können.

- Über die vergangenen Jahre ist keinerlei „exorbitanter“ Beitragsanstieg zu verzeichnen.

Im Durchschnitt der Jahre 1984 bis 1990 lag der Beitragssatz sogar leicht höher als im Zeitraum 1991 bis 1997 (18,78 % zu 18,64 %). Zu berücksichtigen ist, daß hierin die seit 1991 enormen Mehrbelastungen infolge der deutschen Einheit bereits enthalten sind.

- Von einer Ausgaben-„Explosion“ im Bereich der Rentenversicherung kann keine Rede sein.

Der Anteil der Leistungsausgabe am Bruttoinlandsprodukt hat seit der zweiten Hälfte der 70er Jahre keineswegs zugenommen. Über die vergangenen 20 Jahre ist vielmehr jener Teil des Bruttoinlandsprodukts, der für die Alterssicherung der Arbeiter und Angestellten verausgabt wurde, erstaunlich konstant geblieben. Erst mit der deutschen Einheit nimmt er stetig zu – von 8,4 (1991) auf 9,7 (1995). Mit der Deindustrialisierung des Ostens wurde der längst nicht erreichten „Renteneinheit“ zwischen West und Ost in den neuen Ländern zu einem beachtlichen Teil die Lohnarbeitsbasis entzogen.

- Die Entwicklung des Beitragssatzes zur Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung bewegt sich – von kurzfristigen Abweichungen abgesehen – auf genau dem Pfad, der bei Verabschiedung des Rentenreformgesetzes 1992 (am 9. November 1989) prognostiziert worden war. Das RRG 1992 sah für 1990 bis 2000 im Jahresdurchschnitt einen Beitragssatz von 19,12 % vor, erzielt werden voraussichtlich 19,09 % und das trotz seinerzeit nicht einkalkulierter deutscher Einheit.
- Auch zur langfristigen Beitragssatzentwicklung hat sich gegenüber den Schätzungen von 1989 nach heutigen Erkenntnissen nichts zum Schlechteren geändert. In den Jahren 2030 bis 2040 ist nach wie vor (je nach ökonomischem Entwicklungspfad) mit einem Beitragssatz zwischen 26,3 % und 28,7 % zu rechnen. Wird der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung andererseits – wie prognostiziert – für das Jahr 2030 auf 2 % gesenkt, dann betrüge die Gesamtbelastung für Renten- und Arbeitslosenversicherung 27,9 % – heute sind es 26,8 %.

Die Ergebnisse des Prognos-Gutachtens aus dem Jahre 1995 weisen zudem trotz insgesamt steigender Abgabenbelastung in den nächsten 40 Jahren weiter steigende Realeinkommen der abhängig Beschäftigten aus.

Allerdings bringt die gesetzliche Rentenversicherung immer gravierendere Unzulänglichkeiten im Versorgungsniveau hervor. Verursacht durch die vorrangige Ausrichtung der Rentenversicherung auf die Erwerbsarbeit sind Armut und Abhängigkeit im Alter unübersehbar.

In den alten Bundesländern (nur die sind in diesem Zusammenhang repräsentativ) erreichen 55 % der Männer und 95 % der Frauen die sog. Eckrente (45 Arbeitsjahre zu durchschnittlichen Einkommen) von derzeit 1 941 DM nicht mehr. Tatsächlich schließt die Rentenversicherung viele Armutsrisiken nicht aus, so daß 42 % der Männer und 87 % der Frauen mit der eigenen Rente, mit Witwenrente immer noch 36 %, im Alter unter dem Existenzminimum (von 1 425 DM) liegen. Eine private Vorsorge ist für diese Menschen, die ihr Leben lang mit Einkommen unterhalb des Durchschnitts ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen, nicht möglich. Kaum anzunehmen ist, und statistisch auch nicht nachgewiesen werden kann, daß gerade dieser Personenkreis gewaltig erbt.

Die nur bedingt lebensstandardsichernde Funktion der Rente darf keinesfalls durch eine Absenkung des Rentenniveaus (wie derzeit mittels eines demographischen Faktors von 70 auf 64 % gedacht) weiter geschwächt und indirekt zu einer Minimalversorgung degradiert werden. Allen Leistungseinschnitten muß sofort Einhalt geboten werden und Lebensstandardsicherung ist zu stärken und auszubauen.

Für die Zukunft stellen der Wandel der Arbeitswelt und die demographische Entwicklung sämtliche Alterssicherungssysteme vor große Herausforderungen.

In den kommenden Jahren wird sich die demographische Struktur der Bevölkerung merklich verändern. Seit Jahren steigt die Zahl derjenigen im Ruhestand gegenüber den Erwerbsfähigen an. Anfang der 90er Jahre entfielen auf 100 Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie Arbeitslose 35 Rentnerinnen und Rentner, gegenwärtig sind wir bei 40 angelangt, bis 2015 werden es 50 sein und 2030 und 2040 kommt der enorme Anstieg auf über 65. Wie es danach weitergeht, ist noch nicht voraussehbar. Von der derzeitigen und künftigen Geburtenhäufigkeit, der Sterblichkeit und der Migration wird abhängen, ob es bei dem Hoch bleibt oder die Kurve wieder abflacht.

Wohlgemerkt, dieses veränderte Zahlenverhältnis von Älteren zu Jüngeren entsteht unabhängig von der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Auf die Finanzentwicklung der Rentenversicherung haben aber auch andere als demographische Faktoren Einfluß, die sehr viel wesentlicher sein können, wie Produktivität, Zahl der Arbeitsplätze, alters- und geschlechtsspezifische Erwerbsquoten, Migration und nicht zuletzt Verteilungsfragen.

Wie sich bereits abzeichnet, ist die Entwicklung des Arbeitsmarktes gegenüber der demographischen Entwicklung die entscheidende Einflußgröße, denn auch mehr Junge ohne Arbeit lösen das Problem der Finanzierung der Rentenversicherung nicht.

Charakteristisch für den Arbeitsmarkt heute sind nicht nur Massen- und Langzeitarbeitslosigkeit, sondern immer sichtbarer wird

ein Wandel in der gesamten Arbeitswelt. Immer weniger produzieren mehr. Noch haben Arbeitszeitverkürzungen und Teilzeit im Trend, zumindest in den alten Bundesländern, zu mehr Beschäftigung geführt. Aber die Voraussagen werden immer unüberhörbarer, wonach bald alle benötigten Waren und Dienstleistungen mit Bruchteilen der jetzt Beschäftigten herstellbar und verrichtbar sein werden.

Nicht nur für die Bewältigung des Beschäftigungsproblems, sondern auch des Finanzierungsproblems der Sozialkassen muß neben traditionellen Wegen über neue Instrumente nachgedacht werden. Ansatzpunkt auch für die Zukunft bleibt die Verteilung von Arbeit und Einkommen. So wie es für die Beschäftigungsproblematik nicht ausreicht, über eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, vor allem in den neuen Bundesländern, und Arbeitszeitverkürzungen sowie flexible Arbeitszeitmodelle nachzudenken, sondern der Gedanke öffentlich geförderter Beschäftigung als neuartige Lösung Platz greifen sollte, darf bei den Sozialversicherungen nicht nur das Pochen auf genügend Beitragszahlerinnen und Beitragszahler im Blick sein, sondern muß der Finanzierungsmodus überprüft werden. Wenn trotz aller Krisen- und Konjunkturerscheinungen das Bruttoinlandsprodukt kontinuierlich gestiegen ist, auch die Gewinne steigen, wäre es erforderlich, darüber nachzudenken, wie das produzierte Mehr anders zu verteilen ist.

Die Rolle der Erwerbsarbeit im Wertschöpfungsprozeß hat sich nachhaltig verändert. Vor allem in hoch produktiven Bereichen nimmt die Bedeutung von Wissen und Kapital sprunghaft zu, die Erwerbsarbeit hingegen ab. Und so muß ein immer größerer Teil der steigenden Beitragslast von einem kleiner werdenden Teil der Erwerbsbevölkerung getragen werden. Die Wertschöpfung als neue Bemessungsgrundlage für die Beitragsanteile der Arbeitgeber zöge die Unternehmen entsprechend ihrer Leistungskraft zur Finanzierung der Sozialversicherung heran.

Ein größeres, finanzielles Fundament der Rentenversicherung böte vielfältige Chancen, die solidarische, beitrags- und leistungsbezogene Rente nicht nur zu halten, sondern sie auch armutsfester, gerechter und attraktiver zu machen.

Zu den Forderungen

Alle Leistungskürzungen des vergangenen Jahres zurückzunehmen, bezieht sich vor allem auf

- die Anhebung des Frauenrentenalters, deren Abschläge bei Rentenbeginn ab 60 bis über 200 DM ausmachen können,
- die Minderbewertung von Ausbildungszeiten, die Einbußen zwischen 100 bis 140 DM bringen,
- die Nullbewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit ohne Leistungsbezug,
- die Kürzung der Fremdrenten.

Wenn es bei der Dynamisierung der Renten nicht zu Null- und Minusrunden kommen soll, dann ist darauf zu verweisen, daß die Anpassungsformel der gesetzlichen Rentenversicherung durch ihre Kopplung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung in den alten Bundesländern immer häufiger Steigerungssätze unter einem Prozent hervorbringt. Drohende Minusrunden sollten ausgesetzt und die Anpassungsformel mittelfristig in eine Dynamisierungsformel umgewandelt werden.

Das Rentenniveau in den neuen Bundesländern soll spätestens bis zum Jahre 2000 an das der alten Bundesländer angeglichen werden, weil es 7 Jahre nach der Herstellung der deutschen Einheit untragbar ist, daß bei annähernd gleichen Lebenshaltungskosten in den neuen wie alten Bundesländern gleiche Punktwerte im Osten noch immer eine niedrigere Rente (derzeit bei 85 %) als im Westen ergeben.

Die Stabilisierung des Beitragssatzes ist weniger wegen der Lohnnebenkosten erforderlich, sondern weil die Belastung der Beschäftigten im Gesamt-Ensemble der Abgaben eine Schmerzgrenze erreicht hat.

Mit der Erhöhung des derzeitigen Bundeszuschusses von rd. 65 Mrd. DM um 30 Mrd. DM wird ein Anteil von ca. 30 % an der Gesamtsumme der Rentenzahlungen erreicht. Das entspräche der Entlastungs- und Ausgleichsfunktion, die der Bundeszuschuß als staatliche Garantie zu bewerkstelligen hat. Die der Rentenversicherung im Laufe der Jahrzehnte übertragenen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, die Ausnahmesituation infolge der Einheit, die sukzessiv einsetzenden demographischen und die anhaltenden arbeitsmarktbedingten Belastungen sind konkrete Gründe für seine Anhebung. Die Deckung des erhöhten Bundeszuschusses sollte über eine soziale und ökologische Reform der Steuern und Abgaben erfolgen, die insbesondere größere Geld- und Grundvermögen belastet, die Vermögensteuer beibehält sowie gegen Steuerhinterziehung und Subventionsbetrug vorgeht.

Die deutliche Erhöhung der Kindererziehungszeiten ist erforderlich, weil die durchschnittlich 25 rentenrechtlichen Jahre zu 0,7 Entgeltpunkten, die Frauen in den alten Bundesländern (nur die sind in diesem Zusammenhang repräsentativ) erzielen, völlig unzureichend die Lebensleistung von Frauen widerspiegeln. Die Bewertung der bisher unbezahlt verrichteten Kindererziehungsarbeit für die Rentenberechnung mit dem durchschnittlichen Einkommen entspricht dem Minimum einer annähernd adäquaten Anerkennung dieser für den Fortbestand der Gesellschaft unerläßlichen Reproduktionsarbeit. Die deutliche Anhebung der Bewertungszeiträume mit einer höchstmöglichen Reproduktionszeit von 15 Jahren geht davon aus, den Nachteil der Verfügbarkeit von Erziehenden am Arbeitsmarkt auszugleichen. Unbenommen davon bleibt die Notwendigkeit, die geschlechtshierarchische Spaltung des Arbeitsmarktes zu überwinden und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern.

Bei der häuslichen Pflege sind es wie selbstverständlich Töchter, Ehefrauen, Mütter, die diese weitgehend unbezahlte und versicherungsrechtlich minderbewertete unerläßliche Reproduktions-

arbeit verrichten. Mit dem Pflegeversicherungsgesetz wurde ein kleiner, aber völlig unzureichender Schritt gegangen, die Situation zu verbessern. Die rentenrechtliche Anerkennung von häuslicher Pflege mit mindestens dem Durchschnittseinkommen soll sich an einer 8-Stunden-Pflege täglich orientieren; nur stundenweise erforderliche Pflegetätigkeiten sind anteilig zu bewerten.

Nach der Regelung für eine Rente nach Mindestentgeltpunkten werden bei 35 Jahren rentenrechtlichen Zeiten, wenn das Einkommen im Schnitt unter 75 % des durchschnittlichen Verdienstes aller Versicherten lag, die erreichten Entgeltpunkte auf das 1,5fache, höchstens jedoch auf 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr, hochgewertet. Nach dem Rentenreformgesetz 1992 gilt diese Regelung nicht mehr für Versicherungszeiten nach 1991. Als eine der wenigen Maßnahmen, die Lohndiskriminierungen, vor allem gegenüber Frauen, einigermaßen auszugleichen vermag, ist sie auch für Zeiten nach 1991 anzuwenden. Damit sie jedoch auch schützend entsprechend heute typischen Bedingungen greifen kann, hat die Anwendung ab den von Frauen durchschnittlich erzielten rentenwirksamen Jahren einzusetzen, also derzeit bei 25 Jahren.

Wenn jede bezahlte Arbeitsstunde versicherungspflichtig wird, kann geringfügig Beschäftigten ein undiskriminierter Zugang zur Rentenversicherung ermöglicht werden. Zugleich entsteht durch die alleinige Beitragstragung durch die Arbeitgeber bei Einkommen unterhalb des Existenzminimums ein Anreiz, seitens der Unternehmen Arbeit nicht weiter zu zergliedern. Das wäre ein wesentlicher Schritt zur Eindämmung prekärer Beschäftigungsverhältnisse. Die Beiträge aus den derzeit 610 DM- bzw. 520 DM-Jobs ergäben derzeit eine monatliche Rente von 6,66 DM (West) bzw. 5,48 DM (Ost). Mit besonderen rentenrechtlichen Regelungen, wie der Rente nach Mindestentgeltpunkten, und dem Druck auf wenigstens existenzsichernde Einkommen (in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Einkommens aller Versicherten) würden immerhin schon monatlich 35,00 DM (West) und 28,80 DM (Ost) erreicht. Von Vorteil ist vor allem auch, daß durch die Versicherungspflicht über die eigentliche Rente hinausgehende Ansprüche entstehen, wie der Anspruch auf Rehabilitation.

Die Zeiten von Weiterbildung und Arbeitslosigkeit sind ohne Einschränkungen rentenrechtlich anzuerkennen, weil prinzipiell davon auszugehen ist, daß Arbeitslose arbeiten wollen. Daher darf die Zeit, in der ihnen das versagt bleibt, nicht nur begrenzt gesichert werden. Die rentenrechtliche Sicherung hat wenigstens auf der Basis eines existenzsichernden Einkommens (Hälfte des durchschnittlichen Einkommens aller Versicherten) zu erfolgen. Durch die Regelung der Rente nach Mindestentgeltpunkten ergäbe sich eine Bewertung mit 0,75 Entgeltpunkten. Ein nächster Schritt wäre, mindestens dieses Existenzminimum für alle Zeiten von Arbeitslosigkeit zu zahlen. Bildung ist nicht nur bei Jugendlichen eine Investition für die Zukunft. Aus dem Wandel der Arbeitswelt erwächst das Erfordernis nach beruflicher Mobilität. Nicht nur arbeitsamtlich verordnete Maßnahmen können darauf vorbereiten, sondern auch selbständig organisierte Bildungsformen. Über ren-

tenrechtlich abgesicherte Sabbatzeiten ist ihnen eine Chance einzuräumen.

Wenn für chronisch Kranke aufeinander abgestimmte, flexible Formen von gesundheitlicher Rehabilitation, Selbstverwirklichung in Berufstätigkeit und ergänzende Rentenleistungen geschaffen werden sollen, erfordert das die Verteilung des finanziellen Risikos zwischen Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Der Berufsschutz muß weitestgehend gewahrt werden. Starre Teilrentenregelungen sind für chronisch Kranke häufig ungeeignet, weil viele Gesundheitsbeeinträchtigungen selten prozentual und konstant, sondern meist phasenweise auftreten (z. B. bei der großen Gruppe der Rheumakranken – ca. 4 Millionen laut Aussage der Rheuma-Liga). Qualifizierte Teilzeitarbeitsplätze erfordern flexible und dauerhafte, nicht zeitlich befristete Lohnkostenzuschüsse. Zu überlegen ist, ob Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall für derartige Fälle erstattet werden können. Zu sichern ist, daß Rehabilitationsmaßnahmen hier häufiger gewährt werden. Derartige Komplexlösungen verhindern eine frühzeitige völlige Ausgliederung aus dem Berufsleben und das Abschieben auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente.

Menschen mit Behinderungen, die nie einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, dürfen nicht länger nach dem Subsidiaritätsprinzip auf den Unterhalt durch die Familie oder auf Sozialhilfe verwiesen werden. Für sie ist ein existenzsichernder Nachteilsausgleich einzuführen. Derzeit haben nur Menschen, die 20 Jahre in Werkstätten für Behinderte, Blindenwerkstätten und gleichartigen Einrichtungen tätig waren und dafür Beiträge (nach Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975) entrichtet haben, nach dieser Zeit Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Diese Rente macht derzeit netto rd. 1 320,70 DM (West) und 1 082,65 DM (Ost – durch Übergangsregelung konnte man sich „einkaufen“) aus. Per 1. Januar 1997 fiel die DDR-Regelung weg, die Behinderten ab 16. bzw. 18. Lebensjahr eine Mindestrente zubilligte. Für diejenigen, die diese Rente bestandsgeschützt weiter erhalten, fällt per 1. Januar 1997 der Sozialzuschlag weg, wodurch der Zahlbetrag gegenwärtig nur noch ca. 432 DM erreicht.

Die Ergänzung der Versicherungsleistungen durch eine steuerfinanzierte Grundsicherung schließt die noch verbliebenen Armutsrisiken aus. Die Renten sollten aufgestockt werden für alle Zahlbeträge (also unter Zusammenfassung aller Einkommen im Alter), die unter der Hälfte des gegenwärtigen durchschnittlichen Nettoeinkommens bleiben, was derzeit ca. 1 425 DM sind. Dadurch, daß mit den vorstehenden Vorschlägen viele Sicherungslücken geschlossen werden, dürfte die Zahl derer begrenzt bleiben, deren eigene Ansprüche mit der Grundsicherung aufgestockt werden müssen.

Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze bezieht Arbeitgeber und den finanziell leistungsstarken Teil der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschaft stärker in den Solidarausgleich ein. Zu beachten ist jedoch, daß das Einnahmeplus im vollen Maße nur ein vorübergehender Effekt ist. Es entstehen auch höhere An-

wirtschaften, die beim jeweiligen Rentenbeginn bedient werden müssen. Denkbar wäre, die Beitragsbemessungsgrenze von ca. 180 % des Durchschnittseinkommens (derzeit 8 200 DM West u. 7 100 DM Ost) auf ca. 250 % des Durchschnittseinkommens (derzeit ca. 11 400 DM West und 9 900 DM Ost) zu erhöhen.

Bei der Einbeziehung von Beamten in die Versicherungspflicht muß beachtet werden, daß die öffentlichen Haushalte in einer Übergangsperiode von mehreren Jahrzehnten doppelt belastet würden. Verursacht dadurch, daß bestehende und bereits erworbene Pensionsansprüche im Umlageverfahren weiter bedient werden müßten und zugleich auch Beiträge zur Rentenversicherung von den öffentlichen Arbeitgebern für die Aktiven zu bezahlen wären.

Ansprüche, die für diesen Personenkreis in der Rentenversicherung sukzessiv entstehen, führen zeitversetzt auch wieder zu Belastungen. Insgesamt dient dieser Vorschlag mehr sozialer Gerechtigkeit in der Alterssicherung, weniger dem, daß mehr Geld in die Rentenkassen kommt. Aus den Zusammenhängen ist wohl abzuwägen, zu welchem Zeitpunkt die Harmonisierung der Alterssicherungssysteme vorgenommen wird. Die Versicherungspflicht für alle schließt nicht aus, zur gesetzlichen Rente vielfältige zusätzliche Versorgungen aufzubauen, bestehende Systeme (wie Versorgungen von Bund und Ländern, berufsständische Versorgungen) fortzuführen bzw. anzupassen. Ein vielgliedriges Alterssicherungssystem bliebe erhalten, aber solidarischer und gerechter als heute.

Der Ansatz, die Arbeitgeberbeiträge an die Wertschöpfung der Unternehmen statt an die Lohnsumme zu binden, geht davon aus, daß die Unternehmen entsprechend ihrer Leistungskraft zur Finanzierung des Sozialversicherungssystems herangezogen werden sollten. Heute ist das nicht der Fall, da die Arbeitgeberbeiträge für die Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- und Krankenversicherung nach der Lohnsumme berechnet werden. Kapitalintensive Betriebe mit vielen Maschinen und wenig Beschäftigten und folglich vergleichsweise niedrigen Lohnkosten werden finanziell geschont, selbst wenn sie riesige Umsätze machen. Mittlere und kleine Betriebe, die arbeitsintensiv produzieren, z. B. im Handwerk oder im Dienstleistungsgewerbe, werden relativ mehr belastet. Die Finanzierung der Sozialversicherung ist unausgewogen, entspricht nicht den Wandlungen in der Arbeitswelt mit völlig neuartigen Ertragsrelationen. Daher ist auch die scheinbare Parität in der Beitragsbelastung nicht mehr gegeben, sie muß neu hergestellt werden.

Wertschöpfung heißt, in irgendeiner Form an der Leistung des Unternehmens anzuknüpfen, nicht an der Größe der Betriebe, der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nicht an den Löhnen, sondern an dem, was ein Betrieb in Mark und Pfennig erwirtschaftet, und das soll zur Bezugsgröße für seinen Beitragsanteil genommen werden. Bei Aufkommensneutralität wird sich die Belastung der Unternehmen, die sich durch Sozialversicherungsbeiträge ergibt, neu verteilen – die Arbeitsintensiven werden entlastet und die Kapitalintensiven stärker belastet. Das eröffnet

zugleich den Spielraum, zu höheren Einnahmen für die Sozialkassen zu kommen. Eine obere Grenze für die Anhebung der Beitragshöhe wäre wohl, arbeitsintensive Unternehmen mit der neuen Beitragserhebung nicht stärker zu belasten als gegenwärtig.

Je größer der finanzielle Spielraum ist, der aus der Wertschöpfung gewonnen werden kann, desto mehr wird es möglich sein, an eine attraktivere Gestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung heranzugehen.

Die lebensstandardsichernde Funktion der Rente ist mittlerweile unzweifelhaft ein Problem, weil heute der sog. Standard- oder Eckrentner ein statistischer Exot ist. Die Standardrente muß die durchschnittlichen Möglichkeiten für die Erzielung einer Rente widerspiegeln. Das sind derzeit bei Männern in den alten Bundesländern (i. d. Z. n. r.) knapp 40 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten. Die Zugänge an Rentnerinnen und Rentnern lassen den Trend nach weiterer Absenkung erkennen. Frauen in den alten Bundesländern erreichen derzeit nur durchschnittlich 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten, doch durch die vorangegangenen Vorschläge lassen sich gerade bei ihnen Lücken auffüllen.

Möglich wäre, die Standardrente künftig bei 40 Jahren anzusiedeln, d. h. bei 40 Jahren immer durchschnittlichem Einkommen wird eine Rente erzielt, die 70 % des durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsniveaus erreicht. Daraus konstituiert sich ein neuer aktueller Rentenwert für die Berechnung aller Renten. Konkret hieße das, daß der aktuelle Rentenwert von 1995 netto um ca. 12,5 % höher gelegen hätte, statt durchschnittlich 42,82 DM (West) bei 48,17 DM. Ohne Veränderung der Verteilungsstruktur würden sich sämtliche Renten um diesen Prozentsatz erhöhen, was gegenwärtig einen Mehraufwand von knapp 40 Mrd. DM bedeutete; bei vorausgegangener Schließung rentenanwartschaftlicher Lücken entsprechend mehr.

Das Ermöglichen einer weitgehend selbstbestimmten Altersgrenze sollte dem Streit über ein höheres oder ein niedrigeres Renteneintrittsalter vorgezogen werden. Denn ein höheres Renteneintrittsalter wirkt bei der katastrophalen Arbeitsmarktlage völlig kontraproduktiv, ein niedrigeres verdrängt Ältere faktisch automatisch aus dem Arbeitsprozeß. Der generelle Wandel in der Arbeitswelt wird sowieso Erwerbsbiographien zwischen 48 und 50 Jahren, worauf das heutige reguläre Rentenalter von 65 Jahren aufbaut, zur Ausnahmeerscheinung werden lassen. Lebensarbeitszeitkonten und flexible Altersteilzeitmodelle gehen von folgender Grundidee aus: Wenn ein bestimmtes Volumen an existenzsichernden Anwartschaften nach einer Mindestzahl von rentenversicherungswirksamen Jahren erreicht ist, kann sie oder er entscheiden, ob voll oder verkürzt weitergearbeitet oder der Ruhestand vorgezogen wird.

Angeknüpft werden könnte an der geltenden Definition von Langzeitversicherung. Nach 35 Jahren Erwerbstätigkeit mit durchschnittlichem Verdienst wird derzeit eine Rente von 1 498,70 DM (netto West 1995) erzielt, die existenzsichernd ist. Wenn Anspruchsberechtigte keiner weiteren abhängigen Beschäftigung nachgehen wollen oder können, was also beispielsweise eine/n

52jährige/n betreffen könnte, bekommt sie/er die Rente, es entstünden aber – außer durch die Dynamisierung – keine höheren Ansprüche. Mit dem neuen Rentenniveau könnten 1 685,95 DM erreicht werden, was immerhin 260 DM über dem Existenzminimum wäre. Bei anderen Verdiensten, z. B. um die Beitragsbemessungsgrenze, ergäben sich natürlich akzeptablere Beträge von ca. 2 700 DM bis 2 950 DM. Insgesamt minderte sich damit der Druck wegen einer ausreichenden Altersversorgung unbedingt weiter arbeiten zu müssen.

Das angekratzte Image der Rentenversicherung verlangt nicht nur, daß ältere und rentennahe Jahrgänge von der Sicherheit der Rente überzeugt sind, sondern auch, daß jüngere Menschen ihr Vertrauen in die Entwicklungsfähigkeit dieser Alterssicherung setzen können. Das muß oberstes Ziel der Rentenreform sein.